

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 08.07.2016

September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Wichtigste in Kürze.....	3
2.	Grundsätzliches zum Thema Ausschreibungen.....	4
2.1	Ziel des Gesetzes und Einführung von Ausschreibungsverfahren (§§ 1 und 2).....	4
2.2	Ausbaupfad (§§ 4 und 28)	4
2.3	Pflicht zur Volleinspeisung (§ 27a).....	4
2.4	Erfahrungsbericht (§ 97).....	4
3.	Vergütungssystematik	4
3.1	Vergütung und Degression der Übergangsanlagen (§ 46).....	4
3.2	Referenzertragsmodell/Korrekturfaktoren und Höchstwert im Ausschreibungssystem (§ 36h und § 36b sowie § 85a).....	6
3.3	Überprüfung nach 5, 10, 15 Jahren (§§ 36h, 46 Abs. 3)	7
3.4	Kumulierungsverbot von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung (§ 19).....	7
3.5	Zahlungsanspruch bei negativen Preisen (§ 51)	7
3.6	Härtefallregelung (§ 15).....	7
4.	Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens	8
4.1	Teilnahmebedingungen (§ 36).....	8
4.2	Zuschlagsverfahren (§ 32)	8
4.3	Finanzielle Sicherheit, Realisierungsfrist und Pönale (§§ 31, 36a, 36e, 55).....	8
4.4	Netzausbaugebiete (§§ 36c und 88b).....	8
5.	Bürgerenergiegesellschaften und Erhalt der Akteursvielfalt.....	9
	(§§ 3 Nr. 15 und 36g)	9
6.	Regelungen zu Prototypen und Pilotwindenergieanlagen	9
	(§§ 3 Nr. 37, §§22 Absatz 2 Nr. 3, § 22 a, § 28 Absatz 1a Nr. 3 und § 51 Absatz 3 Nr. 3).....	9
7.	Europäische Öffnung der Ausschreibungen (§§ 5 und 88a)	9
8.	Technische Vorgaben SDLWindV	10

9. Regionalnachweise (§§ 79a, 92) 10

10. Beschränkung der Dauer der Ausfallvergütung (§ 21) 10

11. Kumulierungsverbot (§ 80a) 10

12. Referenzstandort und Referenzertrag (Anlage 2) 10

13. Verordnungsermächtigungen 11

1. Das Wichtigste in Kürze

1. Die Höhe der Vergütung für Windenergieanlagen an Land bestimmt sich ab 2017 über Ausschreibungen und nicht mehr über feste Einspeisetarife.
2. Die endgültige Förderhöhe bei Ausschreibungen wird über ein zukünftig einstufiges Referenzertragsmodell an den jeweiligen Standort angepasst
3. Ausgenommen von Ausschreibungen sind Anlagen bis zu 750 kW und so genannte Übergangsanlagen (Genehmigung bis Ende 2016 und Inbetriebnahme bis Ende 2018).

ACHTUNG: für die oben erwähnten Anlagen muss die Genehmigung vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Anlagenregister gemeldet werden!

4. EEG-Vergütung für genau 20 Jahre erhält, wer in einer Ausschreibung einen Zuschlag bekommen hat.
5. Die Ausbauziele für Windenergieanlagen an Land betragen für 2017 bis 2019 jeweils 2.800 MW brutto pro Jahr. Ab 2020 steigt die Menge auf 2.900 MW brutto pro Jahr.

2. Grundsätzliches zum Thema Ausschreibungen

Im Folgenden werden die wichtigsten windrelevanten Inhalte des neuen Fördersystems dargestellt.

2.1 Ziel des Gesetzes und Einführung von Ausschreibungsverfahren (§§ 1 und 2)

Mit dem EEG 2017¹ wird das EEG auf Ausschreibungen umgestellt. Künftig wird der in EEG-Anlagen erzeugte Strom grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

2.2 Ausbaupfad (§§ 4 und 28)

Für Windenergieanlagen an Land ist ein Brutto-Zubau von 2.800 MW in den Jahren 2017 bis 2019 und 2.900 MW ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

2.3 Pflicht zur Volleinspeisung (§ 27a)

Anlagenbetreiber, deren anzulegender Wert über Ausschreibungen ermittelt wird, dürfen den in ihren Anlagen produzierten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen. Ausgenommen davon ist Strom, der in der Anlage oder Neben- und Hilfsanlagen, die über denselben Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, verbraucht wird; Strom, der zum Ausgleich physikalischer Netzverluste genutzt wird; Strom, der in Zeiten von negativen Strompreisen (§ 51 EEG 17) fällt oder Strom, der nach § 14 Abs. 1 abgeregelt würde.

2.4 Erfahrungsbericht (§ 97)

Der Rhythmus der alten EEG-Erfahrungsberichte (4 Jahre) wird auch im EEG 2017 beibehalten.

3. Vergütungssystematik

Mit dem Inkrafttreten des EEG 2017 zum 1.1.2017 wird der in EEG-Anlagen erzeugte Strom grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Ausgenommen davon sind Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird: Anlagen bis zu 750 kW, Übergangsanlagen oder Pilotwindenergieanlagen.

3.1 Vergütung und Degression der Übergangsanlagen (§ 46)

Gemäß §22 EEG 2017 werden Windenergieprojekte, die eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zum 31.12.2016 erhalten und bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen werden, aus dem Ausschreibungsverfahren ausgenommen. Dies war bereits im EEG 2014 (§ 102 Abs. 3) geregelt. Im EEG 2017 wurde die Regelung verschärft.

¹ Abzurufen unter: www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0301-0400/355-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Zu beachten ist dabei jedoch eine dritte Frist: die alte Fördersystematik gilt nur, wenn die Genehmigung bis zum 1.02.2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Anlagenregister gemeldet worden ist. Diese sogenannten Übergangsanlagen erhalten weiterhin eine feste Einspeisevergütung in dem zweistufigen Referenzertragsmodell (Anfangs- und Grundvergütung). Das EEG 2017 regelt nun, wie sich diese Vergütung in Form der Marktprämie zusammensetzt. Zum 1.1.2017 liegt der anzulegende Wert in den ersten 5 Jahren (Anfangsvergütung) bei 8,38 ct/kWh und anschließend bei 4,66 ct/kWh (Grundvergütung). Die Anfangsvergütung verlängert sich entsprechend der Qualität des Standortes wie bisher. Ab dem 1.03.2017 wird der anzulegende Wert der Grund- und der Anfangsvergütung (abweichend von der quartalsbezogenen Systematik des atmenden Deckels) gleichmäßig über sechs Monate um jeweils 1,05 Prozent pro Monat abgesenkt. Ab dem 1.10.2017 wird der atmende Deckel bis Ende 2018 wieder weitergeführt. Es wurde jedoch bei einer Überschreitung der Ausbaumenge von 2.500 MW im Betrachtungszeitraum um mehr als 1.000 MW eine weitere Degressionsstufe von 2,4 Prozent eingefügt.

Die Degressionsstufen stellen sich wie folgt dar:

2017		
WEA betriebsbereit	Reduzierung	Vergütung (ct/kWh)
01.01.2017	1,20 %	8,38
01.02.2017		8,38
01.03.2017	1,05 %	8,29
01.04.2017	1,05 %	8,20
01.05.2017	1,05 %	8,12
01.06.2017	1,05 %	8,03
01.07.2017	1,05 %	7,95
01.08.2017	1,05 %	7,87
01.09.2017		7,87
01.10.2017	2,40 % ²	7,68
01.11.2017		7,68
01.12.2017		7,68

² Die Degressionsstufen zum 1.10.2017, 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.2018 ergeben sich aus dem atmenden Deckel in § 46a. Hier ist die höchste Degression angenommen. Die sich ergebenden Vergütungswerte sind Mindestwerte!

2018		
WEA betriebsbereit	Reduzierung	Vergütung (ct/kWh)
01.01.2018	2,40% ³	7,49
01.02.2018		7,49
01.03.2018		7,49
01.04.2018	2,40% ³	7,31
01.05.2018		7,31
01.06.2018		7,31
01.07.2018	2,40% ³	7,14
01.08.2018		7,14
01.09.2018		7,14
01.10.2018	2,40% ³	6,97
01.11.2018		6,97
01.12.2018		6,97

3.2 Referenzertragsmodell/Korrekturfaktoren und Höchstwert im Ausschreibungssystem (§ 36h und § 36b sowie § 85a)

Mit dem EEG 2017 wird eine einstufige Vergütungssystematik bei der Windenergienutzung an Land eingeführt. Für jede Windenergieanlage wird auf Basis des abgegebenen und bezuschlagten Gebots auf den 100 % Standort ein konkreter anzulegender Wert (Vergütung) mit Hilfe von sogenannten Korrekturfaktoren berechnet, der über den gesamten Vergütungszeitraum von 20 Jahren anzuwenden ist. Es findet eine Berechnung unter Berücksichtigung der sich aus den Gutachten ergebenden Standortqualitäten statt. Wurde der anzulegende Wert vorher festgelegt, ergibt er sich nun über Bezuschlagung der Gebote einzelner Projekte in dem Ausschreibungsverfahren.

Gütefaktor / Standortqualität	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %	110 %	120 %	130 %	140 %	150 %
Korrekturfaktor EEG 2017	1,29	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

Beispielrechnung

Ein Gebot mit einer Standortgüte von 80 % bekommt einen Zuschlag für sein Gebot von 6,7 ct/kWh (geboten auf einen 100 % Standort). Entsprechend erhält er dann eine Vergütung von 7,77 ct/kWh (6,7 ct/kWh x 1,16).³

Höchstpreis

Der Gesetzgeber hat einen maximalen Zuschlagswert festgelegt (Höchstwert/Höchstpreis). Der Höchstpreis für das Jahr 2017 beträgt 7,00 ct/kWh am 100 % Standort. Ab dem 1.1.18 ergibt sich der Höchstpreis aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnittswert für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot der letzten drei Ausschreibungen. Das bedeutet, dass sich der höchste bezuschlagte Wert im Jahre 2018 sowohl nach unten als auch nach oben entwickeln kann.

3.3 Überprüfung nach 5, 10, 15 Jahren (§§ 36h, 46 Abs. 3)

Die anzulegenden Werte einer Anlage werden nach 5, 10 und 15 Jahren überprüft. Zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen werden nachgezahlt bzw. erstattet. Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich festgelegt wird, wird der Referenzertrag nach spätestens 10 Jahren überprüft. Dies gilt auch rückwirkend für Anlagen, die seit dem 1.1.2012 in Betrieb genommen wurden.

3.4 Kumulierungsverbot von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung (§ 19)

In § 19 EEG 17 stellt der Gesetzgeber klar, dass eine Vergütung nach EEG und eine Begünstigung nach Stromsteuergesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromsteuerG) nicht miteinander kumuliert werden können, soweit der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird. Im Strommarktgesetz Art. 9 Nr. 5 wurde bereits das EEG 2014 entsprechend rückwirkend zum 1.1.2016 angepasst.

3.5 Zahlungsanspruch bei negativen Preisen (§ 51)

Der anzulegende Wert (Vergütung) verringert sich auf null, wenn der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Dies gilt nicht für Windenergieanlagen mit einer Leistung unter 3 MW und Pilotwindenergieanlagen. Die Regelung entspricht weitestgehend derjenigen im EEG 2014. Allein die Anlagenzusammenfassung wird im EEG 2017 aufgehoben.

3.6 Härtefallregelung (§ 15)

Die Härtefallregelung nach § 15 EEG 2014 wurde unverändert ins EEG 2017 übernommen.

³ www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/kurzanalyse-zu-verhaeltnisfaktoren-unter-verschiedenen-annahmen/20160314_windguard_kurzanalyse_verhaeltnisfaktoren_verschiedene_annahmen.pdf

4. Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens

4.1 Teilnahmebedingungen (§ 36)

Um an Ausschreibungen teilzunehmen, müssen die Projekte eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorlegen und als genehmigt in das Anlagenregister eingetragen sein.

4.2 Zuschlagsverfahren (§ 32)

Die Zuschläge werden nach dem „pay as bid“-Verfahren erteilt. Dabei erhalten alle erfolgreichen Bieter einen Zuschlag in der Höhe ihres jeweils abgegebenen Gebotes, unabhängig vom Preis des gerade noch oder gerade nicht mehr bezuschlagten Gebots. Da alle Teilnehmer auf einen 100 % Standort bieten, ergibt sich die Vergleichbarkeit aller Projekte (siehe oben unter Punkt 3. Vergütungssystematik).

4.3 Finanzielle Sicherheit, Realisierungsfrist und Pönale (§§ 31, 36a, 36e, 55)

Finanzielle Sicherheit: Die Höhe der Sicherheit für Windenergieanlagen an Land bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

Realisierungsfrist und Pönale: Der Bieter hat bis zu 24 Monate nach Zuschlag Zeit, das Projekt in Betrieb zu nehmen. Nach 24, 26 und 28 Monaten fällt jeweils eine Pönale in Höhe von 10 Euro/kW an. Nach 30 Monaten erlischt der Zuschlag und die Sicherheit wird komplett einbehalten. Die Frist kann einmalig verlängert werden, wenn das Projekt beklagt wird. Die Dauer des Zahlungsanspruchs beginnt nach 30 Monaten unabhängig davon, ob das Projekt aufgrund einer Fristverlängerung später in Betrieb geht.

4.4 Netzausbaugebiete (§§ 36c und 88b)

Der weitere Zubau von Windenergieanlagen an Land soll in dem Gebiet, in dem die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind, gesteuert werden. Abgestellt wird auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, in denen im erheblichen Umfang die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen an Land abgeregelt werden muss. Der Zubau wird im Netzausbaugebiet begrenzt. Die Obergrenze beträgt 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013-2015 in diesem Gebiet in Betrieb genommen wurde.

5. Bürgerenergiegesellschaften und Erhalt der Akteursvielfalt

(§§ 3 Nr. 15 und 36g)

Mit den §§ 3 Nr. 15 und 36g definiert das EEG 2017 eine Gruppe von Akteuren, die ohne eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz an Ausschreibungen teilnehmen dürfen.⁴ Dies gilt für Gebote für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 MW.

6. Regelungen zu Prototypen und Pilotwindenergieanlagen

(§§ 3 Nr. 37, §§22 Absatz 2 Nr. 3, § 22 a, § 28 Absatz 1a Nr. 3 und § 51 Absatz 3 Nr. 3)

Nach § 3 Nr. 37 sind die jeweils ersten zwei als Pilotwindenergieanlagen im Register gemeldeten Windenergieanlagen an Land eines Typs als „Pilotwindenergieanlage“ zu bezeichnen. Diese dürfen jeweils eine installierte Leistung von 6 Megawatt nicht überschreiten. Jene Anlagen sind von Ausschreibungen ausgenommen. Nach § 22a gilt das nur bis zu einer jährlichen installierten Leistung von max. 125 MW. Pilotwindenergieanlagen, die die Grenze von 125 MW in einem Jahr überschreiten, können im nächsten Kalenderjahr ihren Anspruch auf Vergütung nach § 19 Absatz 1 geltend machen.

7. Europäische Öffnung der Ausschreibungen (§§ 5 und 88a)

Bei Ausschreibungen sollen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung bezuschlagt werden können. Dabei sind zwei Möglichkeiten einer Öffnung vorgesehen: gegenseitig geöffnete nationale Ausschreibungen und gemeinsame Ausschreibungen.

In § 5 sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Öffnung definiert (Kooperationsvertrag, Prinzip der Gegenseitigkeit, physikalischer Import der im Ausland geförderten Strommenge) sowie die Anrechnung der geöffneten Menge auf die im EEG definierten Ziele für Ausbauvolumen und Stromanteil und auf die in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie verankerten nationalen Ziele geregelt. § 88a ermächtigt die Bundesregierung bzw. das BMWi sowie die BNetzA, im Rahmen einer Verordnung ohne Einbeziehung von Bundesrat und Bundestag sämtliche Ausschreibungskriterien für die geöffneten Segmente zu definieren (ggf. abweichend von den rein-nationalen Ausschreibungen).

⁴ Zur genauen Definition der Gesellschaften und den Möglichkeiten vgl.LINK folgt auf BWE Webseite

8. Technische Vorgaben SDLWindV

Die Geltung der Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) wurde in § 9 Abs. 6 bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

9. Regionalnachweise (§§ 79a, 92)

Die weitere Ausgestaltung der (optionalen) regionalen Grünstromkennzeichnung soll durch eine Verordnungsermächtigung für Herkunfts- und Regionalnachweise erfolgen. Dafür legt das Umweltbundesamt Regionen im Umkreis von 50 km um den Letztverbraucher fest und führt ein Regionalnachweisregister ein, das die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen festhält. Noch zu klären ist, wie der Regionalnachweis sicher erbracht werden kann. Die Nutzung der optionalen Grünstromkennzeichnung wird gebührenfinanziert, d. h. ein EVU, das die Nachweise nutzen möchte, kann die Gebühren an jene Kunden weitergeben, die sich für einen Wechsel in einen Regionalstromtarif entscheiden. Zusätzlich plant das BMWi im Jahr 2018 eine Verbraucherstudie zu Erwartungen an Grünstrom.

10. Beschränkung der Dauer der Ausfallvergütung (§ 21)

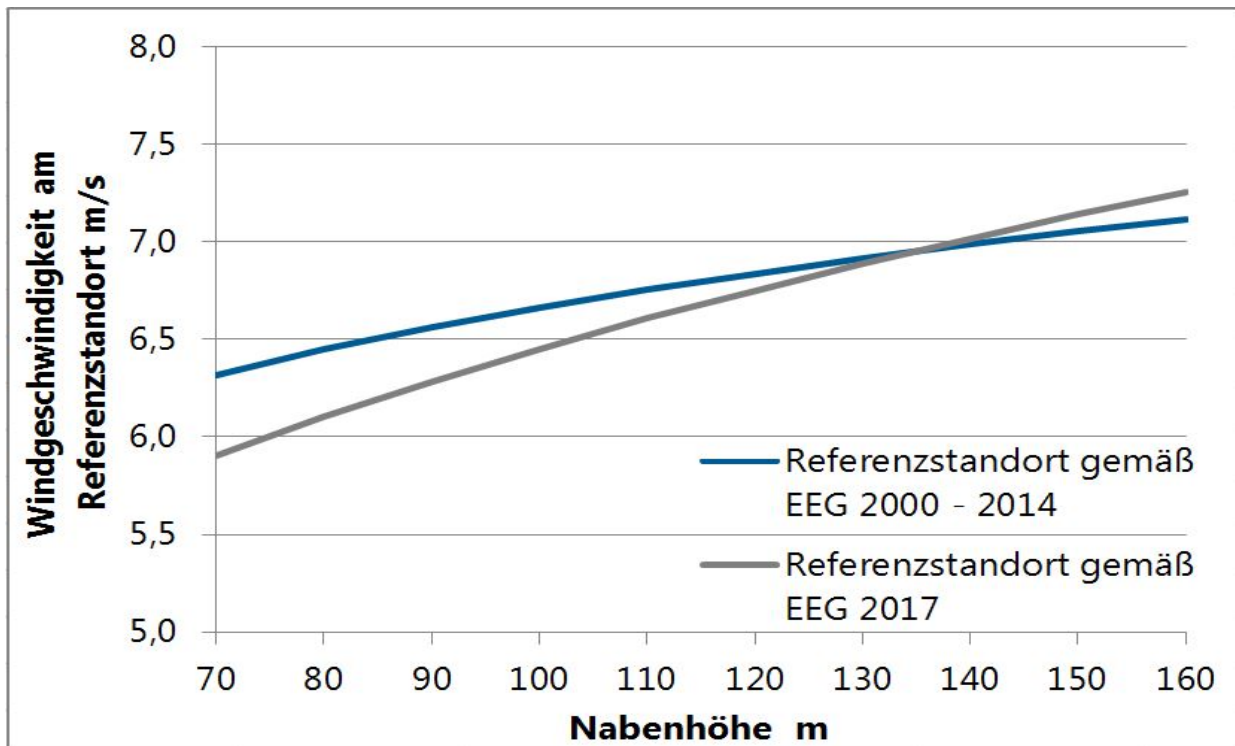
Die Dauer der Ausfallvergütung wird künftig auf drei Monate begrenzt. Zusätzlich wird eine jährliche Höchstdauer von sechs Monaten festgelegt. Damit soll vermieden werden, dass dauerhaft in der Ausfallvergütung geblieben und nicht direkt vermarktet wird.

11. Kumulierungsverbot (§ 80a)

Neben dem EEG dürfen Investitionszuschüsse nur gewährt werden, wenn die gesamten Zahlungen die Erzeugungskosten nicht überschreiten.

12. Referenzstandort und Referenzertrag (Anlage 2)

Mit dem EEG 2017 wird der Referenzstandort neu definiert. Die Definition lautet (Anlage 2 Satz 4): „Der Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Raleigh-Verteilung mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,45 Metern pro Sekunde in einer Höhe von 100 Metern über Grund und einem Höhenprofil, das nach dem Potenzgesetz mit einem Hellmann-Exponenten α mit einem Wert von 0,25 zu ermitteln ist, und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.“



Mittlere Windgeschwindigkeit am Referenzstandort (100 %) gemäß EEG 2000-2014 und EEG 2017 [BMW i 2016, EEG2014] Quelle: Deutsche WindGuard 2016⁵

13. Verordnungsermächtigungen

Mit dem EEG 2017 hat der Gesetzgeber eine Reihe von sogenannten Verordnungsermächtigungen erlassen. Derartige Verordnungsermächtigungen ermöglichen es der Bundesregierung auf einem untergesetzlichen Weg, Regelungen zu treffen ohne ein vollständiges Gesetzesverfahren zu vollziehen.

⁵ Vgl. dazu auch www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/kurzanalyse-zu-verhaeltnisfaktoren-unter-verschiedenen-annahmen/20160314_windguard_kurzanalyse_verhaeltnisfaktoren_verschiedene_annahmen.pdf

Ansprechpartner

Abteilung Politik

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

T +49 (0)30 212341-210

politik@wind-energie.de

www.wind-energie.de